

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung
der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen
persönlich haftenden Gesellschafter.**

Vom 22. September 1966

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. September 1966 über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter (GBl. II S. 779) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung:

§1

(1) Die Betriebsleiter sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

(2) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, bei der Auszahlung der Tätigkeitsvergütung bzw. des Gewinns einschließlich des Gewinnvoraus den Beitragsanteil der Gesellschafter einzubehalten,

(3) Für die Überweisung der monatlichen Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer der Werk tätigen des Betriebes festgesetzten Termine. Die für die Gesellschafter abzuführenden Abschlagzahlungen und die Unfallumlage sind von den Betrieben auf dem Überweisungsträger gesondert anzugeben.

(4) Der restliche Beitrag für den Jahresbeitrag ist zusammen mit der Abschlagzahlung auf den Jahresbeitrag für den laufenden Monat zu überweisen. Dabei sind die Beträge für die Abschlagzahlung und die Restzahlung für den Jahresbeitrag von den Betrieben auf dem Überweisungsträger gesondert anzugeben.

Zu § 8 der Verordnung:

§2

(1) Für die Ermittlung des Grundbetrages sind die beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(2) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr nicht für volle 12 Kalendermonate Versicherungs- und Bei-

tragspflicht, so sind die beitragspflichtigen Einkünfte der Zeit, für die Versicherungs- und Beitragspflicht bestand, auf Jahreseinkünfte umzurechnen.

(3) Begann die Versicherungs- und Beitragspflicht erst in dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintrat, so sind die beitragspflichtigen Tätigkeitsvergütungen und Gewinnanteile einschließlich Gewinnvoraus des laufenden Kalenderjahres, nach denen die Beiträge zur Sozialversicherung (Abschlagzahlungen) entrichtet werden, umgerechnet auf beitragspflichtige Jahreseinkünfte, zugrunde zu legen.

§3

Liegen im Berechnungszeitraum für die Geldleistungen (außer Renten) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Quarantäne, Pflege erkrankter Kinder oder Schwangerschafts- und Wochenurlaub, so sind diese Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nur für die Berechnung des Schwangerschafts- und Wochengeldes vom Berechnungszeitraum abzusetzen.

§4

(1) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte vom Betrieb auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bescheinigen.

(2) Zur Berechnung des Schwangerschafts- und Wochengeldes sind vom Betrieb die Nettoeinkünfte aus der Tätigkeitsvergütung des Berechnungszeitraumes auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bescheinigen.

(3) Beantragt ein Gesellschafter Leistungen, so ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) vorzulegen.

§5

Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) der Gesellschafter über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht sowie zum Zwecke der Rentenberechnung erfolgen durch den Betrieb.

§6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1966

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n